

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2017/0770-452
Federführend: 452 Sachgebiet Schulverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	21.02.2017
		Referent:	Dr. Lange Christian
Einsatz von Streusalz beim Winterdienst an städtischen Gebäuden			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
23.03.2017	Kultursenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die GAL-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 30. Januar 2017 einen Antrag gestellt, per Dienstanweisung des Oberbürgermeisters die angestellten Hausmeister und Hausverwaltungen städtischer Gebäude sowie für den Winterdienst beauftragte Dienstleister dazu zu ermahnen, beim Winterdienst „den verbotswidrigen Einsatz von Streusalz“ zu unterlassen. Der Antrag liegt dem Sitzungsvortrag in der Anlage bei.

Nach § 9 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg vom 18. Oktober 2010 sind die Gehsteige täglich ab 7:30 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder erheblichen Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) **ist das Streuen von Tausalz zulässig.**

Diese Regelung ist den Hausmeistern im Bereich der Stadt Bamberg und den beauftragten Unternehmen bekannt und wird so umgesetzt.

Die Verordnung beinhaltet im oben zitierten Paragraphen Ausnahmen, die, wenn es die Situation anzeigt, ebenfalls umzusetzen sind, wie etwa bei besonderer Glättegefahr und außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen. Diese waren in dieser Winterperiode gegeben, beispielsweise durch Blitzeis.

Die Schulhausmeister im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bamberg wurden durch den Zweiten Bürgermeister, Herrn Dr. Lange, mit Schreiben vom 21. Februar 2017 explizit darauf hingewiesen, auf den Einsatz von Tausalz zu verzichten, außer in den genannten Ausnahmefällen. Die Anweisung wurde jedem Hausmeister, zusammen mit der Verordnung, gegen Unterschrift ausgehändigt.

Die Referenten der Stadtverwaltung haben sich mit Herrn Oberbürgermeister Starke darauf verständigt, dass das Referat 4 federführend auch die weiteren Referate und Tochterunternehmen der Stadt Bamberg über die Thematik informiert, zur Weitergabe an die dortigen Hausmeister und beauftragten Unternehmen. Dies wird noch zeitnah erfolgen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 30. Januar 2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 30. Januar 2017

Anweisung des Zweiten Bürgermeisters Dr. Lange an die Schulhausmeister vom 21. Februar 2017

Verteiler:

Referat 1 zur Kenntnis

Referat 2 zur Kenntnis

Referat 4 zur Kenntnis

Referat 5 zur Kenntnis

Referat 6 zur Kenntnis

SG 452 Beschlüsse

SG 452 zum Vorgang

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz**

96047 Bamberg

Antrag

Verbotswidriger Einsatz von Streusalz beim Winterdienst durch Hausmeister/Hausverwaltungen/Auftragnehmer städtischer Gebäude

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bereits vor zwei Jahren thematisierte ich den übermäßigen Einsatz von Streusalz in einem Antrag (24.11.2014). Im Nachgang dazu gab es dankenswerterweise Informationen und Schreiben durch das Umweltamt an verschiedene Adressaten mit dem Hinweis auf das Streusalzverbot.

Es ist aber in diesen Wochen für jedermann ersichtlich, dass die Botschaft noch nicht überall angekommen ist. Besonders drastisch zeigt sich das, wenn etwa im Bereich von Schulen, deren umgebende Gehwege völlig ebenerdig sind, massiv Streusalz eingesetzt wird. Die Hausmeister dieser Schulen, zu deren Aufgabe auch der Winterdienst zählt, halten sich also offensichtlich nicht an das Bamberger Ortsrecht und das darin verankerte Streusalzverbot. Es ist noch immer nicht in den Köpfen angekommen, dass es sich beim Einsatz von Streusalz nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um ein generelles Verbot, für das die Straßenreinigungssatzung nur wenige Ausnahmen vorsieht:

„§ 9 Sicherungsarbeiten:

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche täglich ab 07.30 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder erheblichen Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.“

Ich **beantrage** deshalb hiermit, dass per Dienstanweisung des Oberbürgermeisters die angestellten Hausmeister und Hausverwaltungen städtischer Gebäude ermahnt werden, sich an das Ortsrecht der Stadt Bamberg zu halten, andernfalls disziplinarische Maßnahmen anzudrohen.

Sollte der Winterdienst an Dienstleister vergeben sein, ergeht eine gleichlautende Aufforderung an diese mit der Androhung einer Vertragskündigung bei weiterer

Vertragserfüllung durch verbotswidrige Handlungen.

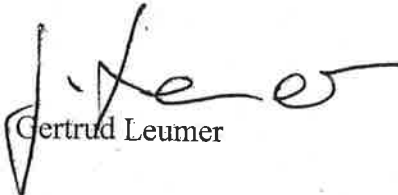
Beides wird exemplarisch auch an alle städtischen Tochterunternehmen zur Kenntnis gegeben, mit der Empfehlung, ebensolche Aufforderungen an deren Beschäftigte bzw. beauftragte Dienstleister herauszugeben.

Alle Schreiben sind mit Hinweisen auf Alternativen zu Streusalz zu ergänzen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
ich möchte mir an dieser Stelle noch eine Anmerkung erlauben. Gäbe es ein zentrales Beschaffungswesen der Stadt, über das alle von städtischen Beschäftigten bestellten Produkte beschafft werden müssten, wäre es ein Leichtes, den Einsatz von Streusalz effektiv zu unterbinden. Hausmeister und Hausverwaltungen könnten dann nur alternative Streumittel bestellen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

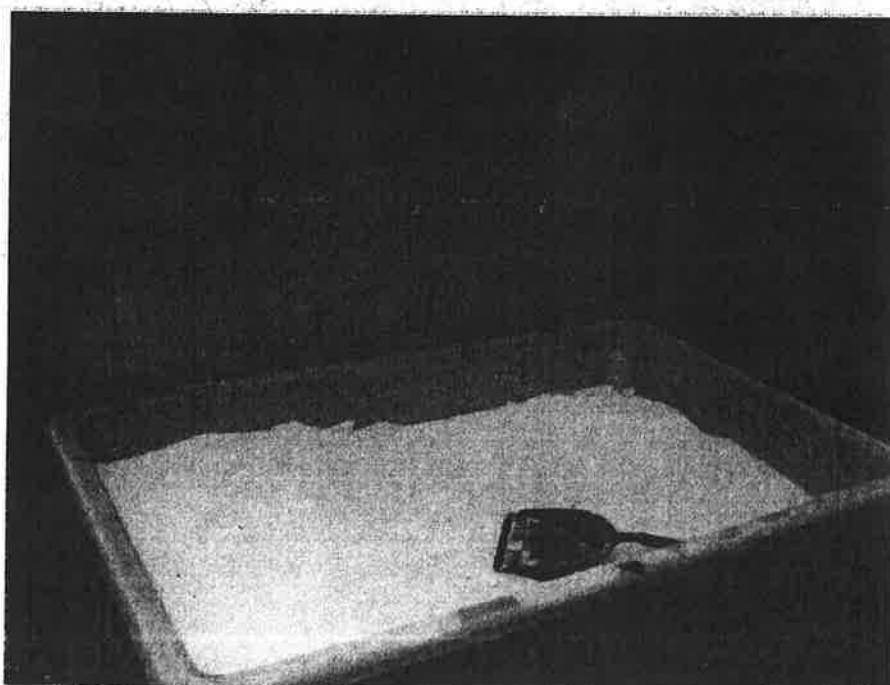
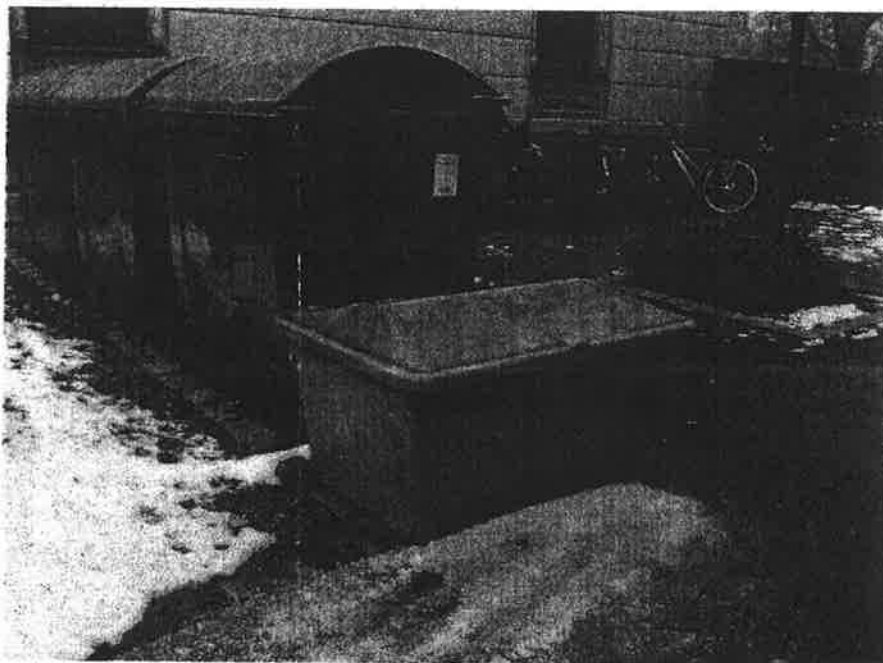
Mit freundlichen Grüßen



Gertrud Leumer

Anlage zum Antrag GAL/Leumer vom 30.1.2017

Als Beispiel: Streusalz-Behälter Franz-Ludwig-Gymnasium, gefüllt mit reinem Streusalz, fotografiert 30/31.1.2017



Einsatz von Streusalz beim Winterdienst

1 Anlage

- I. Nach § 9 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg sind die Gehsteige täglich ab 7:30 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), **nicht jedoch mit Tausalz** oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder erheblichen Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Steuern von Tausalz zulässig.

Zu Ihren Dienstaufgaben gehört es, an Ihrer Schule den Winterdienst zu leisten und dabei die o. g. Vorgaben zu beachten und umzusetzen. Wir weisen deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der Einsatz von Tausalz nur bei besonderer Glättegefahr und bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen zulässig ist!

Übermäßiger Einsatz des hauptsächlich gebräuchlichen Auftaumittels Natriumchlorid belastet nachhaltig die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, aber auch die straßenbegleitende Pflanzenwelt und auch die Bausubstanz. Achten Sie also bitte darauf, dass soweit wie möglich der Einsatz von Tausalz vermieden wird und **nur in den o.g. Ausnahmefällen** zum Einsatz kommt.

Den Gesamttext der Verordnung haben wir diesem Schreiben zu Ihrer Information beigelegt.

II. **Frau / Herr:** _____

Schule: _____

Kenntnis genommen und 1 Exemplar mit Anlage erhalten:

(Datum, Unterschrift)

III. 1 Exemplar nach Unterschrift

zurück an SG 452

Bamberg, 21. Februar 2017
Referat 4

Dr. Christian Lange
Zweiter Bürgermeister